

768 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

18. 6. 1965

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom ,
mit dem das Bewertungsgesetz 1955 neuer-
lich abgeändert wird (Bewertungsgesetz-
Novelle 1965)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 145/1963, wird abgeändert wie folgt:

1. § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Mindestwert.

Der für einen Betrieb anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der um 40 vom Hundert, höchstens jedoch um 40.000 S ermäßigte, nach den Vorschriften über die Bewertung bebauter Grundstücke sich ergebende Wert der Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Betriebsinhaber, seinen Familienangehörigen, den Ausnehmern und den überwiegend im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigten Personen als Wohnung dienen, zuzüglich des Wertes, der sich für den Betrieb auf Grund der Vorschriften über die Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach Abzug des darin enthaltenen Wohnungswertes ergibt. Als Wohnungswert gelten bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen 20 vom Hundert und bei weinbaumäßig genutzten Grundstücksflächen 15 vom Hundert des maßgebenden Vergleichswertes. Die zum Betrieb gehörenden forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücksflächen sind hiebei mit dem Wert anzusetzen, der sich ergibt, wenn bei ihrer Bewertung das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil nicht miteinbezogen wird.“

2. § 53 Abs. 11 hat zu lauten:

„(11) Mindestens sind als Einheitswert eines bebauten Grundstückes, wenn sich gemäß Abs. 1 bis 10 ein geringerer Wert ergibt, sieben Zehntel des Wertes anzusetzen, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück gemäß § 55 zu bewerten wäre.“

3. Im § 69 Z. 7 lit. a tritt an die Stelle des Betrages von 50.000 S der Betrag von 100.000 S.

4. Im § 69 Z. 7 wird eine lit. c eingefügt wie folgt:

„c) ohne Rücksicht auf den Wert solche Rentenversicherungen, bei denen die Ansprüche erst fällig werden, wenn der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig geworden ist.“.

5. Im § 70 wird eine Z. 3 a eingefügt wie folgt:

„3 a) Ansprüche auf Renten aus Rentenversicherungen, wenn der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist;“.

6. § 76 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Bewertung des Gesamtvermögens sind die Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit dem festgestellten Einheitswert anzusetzen. Dabei sind die Einheitswerte für Einfamilienhäuser um 30 vom Hundert zu kürzen; die Kürzung darf jedoch höchstens 50.000 S betragen.“.

7. Im § 78 wird ein Abs. 3 eingefügt wie folgt:

„(3) Der Freibetrag nach § 69 Z. 2 ist nach Maßgabe des dort aufgezählten Vermögens so oft zu gewähren, als Personen vorhanden sind, deren Vermögen gemäß Abs. 1 und 2 zusammenzurechnen ist.“.

Artikel II

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf Bewertungszeitpunkte ab dem 1. Jänner 1963 anzuwenden.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens beziehungsweise des Inlandsvermögens sowie bei der Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens sind zum 1. Jänner 1963 und zum 1. Jänner 1964 hinsichtlich des Grundbesitzes die zum 1. Jänner 1962 maßgebenden Einheitswerte anzusetzen.

(3) Sofern die auf Grund der bisherigen Vorschriften vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt ergangenen Be-

scheide mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch stehen, sind diese, auch wenn sie bereits rechtskräftig sind, von Amts wegen oder auf Antrag durch Bescheide zu er-

setzen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Mit dem gegenständlichen Entwurf einer Novelle zum Bewertungsgesetz sollen auf dem Gebiet der Bewertung Maßnahmen getroffen werden, um die nach der gegenwärtigen Rechtslage infolge der Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1963 sich ergebenden steuerlichen Härten zu mildern. Es handelt sich insbesondere um die Fälle der Mindestbewertung beim Grundvermögen gemäß § 53 Abs. 11 sowie um die Fälle der landwirtschaftlichen Mindestbewertung gemäß § 33, wobei der Gebäudewert (Wohnungswert) gegenüber dem Vergleichswert der landwirtschaftlich oder weinbaumäßig genutzten Fläche relativ zu hoch ist.

Der Entwurf sieht weiters eine Valorisierung der Freigrenze für noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen sowie eine Förderung gewisser privater Rentenversicherungen vor.

Ferner ist vorgesehen, die Freibeträge für Sparguthaben, Bankguthaben und ähnliche Guthaben sowie für inländische und ausländische Zahlungsmittel dem Familienstand anzugeleichen.

Da sich durch die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes auf den 1. Jänner 1963 teilweise beträchtliche Erhöhungen der bisherigen Einheitswerte ergeben, ist vorgesehen, um Rückwirkungen für bereits abgelaufene Jahre zu vermeiden, bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Steuern vom Vermögen zum 1. Jänner 1963 und zum 1. Jänner 1964 die zum 1. Jänner 1962 maßgebenden Einheitswerte des Grundbesitzes anzusetzen.

Im einzelnen wird ausgeführt:

Zu Art. I Z. 1:

Diese Bestimmung sah bisher eine Kürzung des Wohnungswertes um nur 20 vom Hundert vor. Da der Wohnungswert jedoch nach den Vorschriften über die Bewertung des Grundvermögens zu ermitteln ist, ergeben sich bei der Bewertung bürgerlicher Wohnhäuser anlässlich der Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1963 ähnliche Werterhöhungen wie bei Einfamilienhäusern, was eine beträchtliche Erhöhung der Zahl der Mindestbewertungsfälle zur Folge haben würde. Durch die Erhöhung des Kür-

zungsbetrages auf 40 vom Hundert soll dies tunlich vermieden werden, da die Mindestbewertung gewisse Härten bewirkt. Der Kürzungsbetrag soll höchstens 40.000 S betragen.

Zu Art. I Z. 2:

Gemäß § 53 Abs. 11 sind nach der gegenwärtigen Rechtslage für alle bebauten Grundstücke mindestens acht Zehntel des Bodenwertes als Einheitswert anzusetzen. Durch die Ermäßigung des Mindestwertes auf sieben Zehntel des Bodenwertes werden die Fälle der Mindestbewertung seltener werden. Dadurch können die für die Regelbewertung vorgesehenen Abschläge, insbesondere der Sonderabschlag für Objekte, die mietenrechtlichen Beschränkungen unterliegen, weit mehr als bisher zur Auswirkung kommen.

Zu Art. I Z. 3:

Die Erhöhung dieser Freigrenze dient der Valorisierung und soll einer Verwaltungsvereinfachung hinsichtlich der vermögensteuerlichen Erfassung von Versicherungen dienen.

Zu Art. I Z. 4:

Diese Bestimmung dient dazu, jene Rentenversicherungen zu begünstigen, bei denen die Ansprüche erst fällig werden, wenn der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig geworden ist. Diese Begünstigung erscheint eine wirtschafts- und sozialpolitisch notwendige Ergänzung des § 69 Z. 7 lit. b, wonach Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen wurden, nicht zum sonstigen Vermögen gehören.

Zu Art. I Z. 5:

Diese Bestimmung stellt die nötige Ergänzung zu Z. 4 dar. Nach dieser Bestimmung sollen Ansprüche auf Renten aus Rentenversicherungen dann nicht zum sonstigen Vermögen gehören, wenn der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist. Es erscheint ebenfalls als eine wirtschafts- und sozialpolitisch gerechtfertigte Notwendigkeit, den Katalog des § 70, wonach unter anderem Ansprüche auf

768 der Beilagen

3

Renten, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden oder die auf gesetzlicher Unterhaltpflicht beruhen, nicht zum sonstigen Vermögen gehören, um die vorliegende Bestimmung zu erweitern.

Zu Art. I Z. 6:

Gemäß § 76 Abs. 3 sind die Einheitswerte für Einfamilienhäuser für Zwecke der Vermögensteuer um 20 vom Hundert, höchstens jedoch um 30.000 S zu kürzen. Um die vermögensteuerlichen Auswirkungen der neuen Einheitswerte zu mildern, sieht der vorliegende Entwurf eine Erhöhung des Kürzungsprozentsatzes auf 30 vom Hundert vor; die Kürzung darf jedoch höchstens 50.000 S betragen.

Zu Art. I Z. 7:

Die Freibeträge des § 69 Z. 2 sollen nunmehr nach Maßgabe des diesbezüglich vorhandenen Vermögens für alle Familienmitglieder gewährt werden, die mit dem Haushaltvorstand zusam-

men zur Vermögensteuer veranlagt werden. Diese Maßnahme erscheint familienpolitisch wesentlich zweckmäßiger als eine bloße Valorisierung der Freibeträge, die seit 1. Jänner 1952 unverändert sind.

Zu Art. II:

Um eine Rückwirkung der neuen Einheitswerte möglichst zu vermeiden, ist vorgesehen, bei der Ermittlung des Gesamt- beziehungsweise Inlandsvermögens sowie bei der Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens zu den Stichtagen 1. Jänner 1963 und 1. Jänner 1964 hinsichtlich des Grundbesitzes — als solcher gelten gemäß § 18 Abs. 2 das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen und die Betriebsgrundstücke — die zum 1. Jänner 1962 maßgebenden Einheitswerte anzusetzen. Bereits ergangene Bescheide, die mit den nunmehrigen Bestimmungen in Widerspruch stehen, sind von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen.